

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Groß Stieten 13.06.2007

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2006 (GVBl. M-V S. 539), der §§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146) sowie des § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern vom 03.05.2002 (GVBl. M-V 2002 S. 254) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2006 (GVBl. M-V 2006 S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflichtige Einsätze

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Stieten, nachfolgend Feuerwehr genannt, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben, soweit die Leistungen nicht nach den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes gebührenfrei sind.
- (2) Zu den gebührenpflichtigen Dienstleistungen gehören insbesondere:
 - Brände, die durch Brandstiftung entstanden sind,
 - Einsätze, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht werden,
 - technische Hilfeleistungen, Not- und Unglücksfälle, die nicht durch Naturereignisse verursacht werden,
 - Einsätze an baulichen und technischen Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential,
 - Fehllarm an Brandmeldeanlagen,
 - Einsätze, die von einem Geschädigten ausgelöst wurden, ohne dass dieser sich in einer Not- oder Unglückslage befindet,
 - Einsätze, die wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen ausgelöst werden,
 - die Beseitigung von Unfallfolgen und den Folgen technischer Defekte,
 - die Beseitigung von Verunreinigungen,
 - die Überlassung von Geräten und Ausrüstungen,
 - öffnen verschlossener Türen,
 - einfangen entlaufener Tiere,
 - vorbeugende Brandschutzmaßnahmen und Brandsicherheitswachen,
- (3) Einsätze, die als Ersatzvornahme nach dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25. März 1998 (GVBl. M-V S. 335) geändert durch Gesetz vom 24.10.2004 (GVBl. M-V S. 178) durchgeführt werden, unterliegen den Gebühren und Regelungen der Verwaltungskostenordnung vom 09.10.2002 (GVBl. M-V 2002 S. 726).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Einsätzen der Feuerwehr in den in § 1 Abs. 2 genannten Fällen ist:
 - der Brandstifter, wenn er nicht selbst Geschädigter ist,
 - der Geschädigte, wenn er den Einsatz der Feuerwehr grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat,
 - der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- (2) Bei anderen Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistung und Sicherheitswachen, ist Gebührenschuldner:
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich macht,
 - der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich macht,
 - derjenige in dessen Interesse die Hilfeleistung erfolgt,
- (3) Gebührenschuldner sind weiterhin:
 - bei Feuerwehrsicherheitsdienst und bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter
 - derjenige, der wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe die anfordernde Gemeinde oder Stadt.
- (4) Die Regelungen des § 69 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern finden auf die Absätze 1 bis 3 Anwendung.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte nach Stundensätzen zu Grunde gelegt. Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes bis zur Rückkehr an den Standort. Zusätzlich wird eine Nachrüstzeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von 30 Minuten berechnet.
- (2) Die Gebühr für gebührenpflichtige Hilfeleistungen und Dienstleistungen errechnet sich pro angefangener halber Stunde.
- (3) Die Gebühren errechnen sich nach den in der Anlage genannten Tarifen.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Auf die Gesamtgebühr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 vH berechnet und zusätzlich erhoben.

- (5) Die Kosten für den tatsächlichen Aufwand beim Einsatz verbrauchter Materialien werden gesondert erhoben, ebenso Reparaturkosten.
- (6) Die Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr errechnen sich nach den ausgerückten Fahrzeugen mit Besatzung. Die Mindestgebühr beträgt jedoch 300 € und entsteht bereits bei Alarmierung.
- (7) Die Gebühren für Durchführung vorbeugender Brandschutzmaßnahmen und von Brandsicherheitswachen berechnen sich nach der Dauer des Einsatzes, nach dem eingesetzten Personal und nach der verwendeten Technik.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Unaufschiebbare Gründe zur Nichteinhaltung der Fälligkeit müssen schriftlich begründet beim Gebührenerheber eingereicht werden.

§ 5 Gebührenverwendung

Von den am Ende des Haushaltsjahres eingegangenen Gebühren für die kostenpflichtigen Hilfeleistungen erhält die Feuerwehr für die Kameradschaftspflege einen Teilbetrag auf das Konto der Kameradschaftskasse überwiesen.

Der an die Feuerwehr zu überweisende Betrag wird als von-Hundert-Satz durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 6 Haftung für Schäden

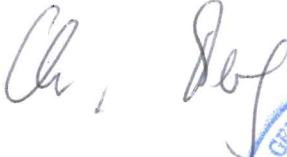
- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder am Eigentum der betroffenen Personen verursacht werden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für andere Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz entstehen, haftet die Feuerwehr nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr hat der Gebührenpflichtige die Feuerwehr von Ansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizuhalten, es sei denn, die Feuerwehr hat sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- (4) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.
- (5) Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Verrichtungen der Feuerwehr entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung nachbarlicher Hilfeleistungen eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet.
Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.

§ 7 In-Kraft-Treten Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Stieten vom 14.06.1995 außer Kraft.

Groß Stieten, den 13.06.2007


Die Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Anlage zu § 3 Abs. 3 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Groß Stieten**

1. Gebühren für Personal **pro Stunde**

1.1 Führungskraft (Einsatzleiter) **54,41 €**

1.2 Feuerwehrmann **15,11 €**

2. Gebühren für Fahrzeuge

2.1 TLF 16/25 **180,00 €**

3. Pumpen/Aggregate/Geräte **pro Stunde**

3.1 TS 8/8 **33,70 €**

3.2 Stromerzeuger **23,75 €**

3.3 Strahlrohr mit Zumischer **4,62 €**

3.4 Mehrzweckstrahlrohr **0,51 €**

3.5 Tauchpumpe **9,16 €**

3.6 Rettungsgerät **39,65 €**

3.7 Steckleiter **4,72 €**

3.8 Motorkettensäge **4,66 €**

3.9 Hebekissen **12,17 €**

3.10 Hochleistungslüfter **14,15 €**

3.11 Handsprechfunkgerät **6,64 €**

3.12 Kübelspritze **0,94 €**

3.13 Saugschlauch **2,16 €**

3.14 Standrohr **1,15 €**

3.15 B-Schlauch **1,79 €**

3.16	C-Schlauch	1,34 €
3.17	Verteiler	2,44 €
3.18	Saugkorb	2,96 €
3.19	Kabeltrommel	6,70 €
3.20	Euroblitzer	2,12 €
3.21	Handlampe	3,16 €
3.22	Schnittschutzhose mit Helm	3,32 €

4. Gebühren für verbrauchtes Material

4.1 Die Kosten für die Reinigung von Krankendecken und Schutzausrüstung werden gesondert berechnet und richten sich nach den Kosten der Reinigung.

4.2 Die Kosten für die Anforderung von Spezialtechnik werden nach Rechnungslegung der beauftragten Firma gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 Die Kosten für die Auffüllung von Feuerlöschern richten sich nach den Kosten der Fremdfirma und werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.4 Die Kosten für Ölbindemittel richten sich nach dem Beschaffungspreis. Für die Entsorgung des Ölbindemittels werden die 4-fachen Beschaffungskosten berechnet.

4.5 Die Kosten für Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.) , für Pressluft und die Wasserkosten werden nach den Beschaffungskosten berechnet.